

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 12 (1971)
Heft: 1

Rubrik: Zusammenhänge

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zusammenhänge

Gut verwaltete Urheberrechte

Auf Seite 10 dieser Nummer spricht Valerij Tarsis von jenem dokumentarischen Roman, mit dem der damalige Sowjetschriftsteller Anatoli Kusnezow 1966 Weltruhm erlangte: «Babij Jar.»

Es ging dort um das Massaker, welches die Deutschen 1941 an der jüdischen Bevölkerung von Kiew verübt hatten; eine Denunzierung der Naziverbrechen, die der 1929 geborene Anatoli als Bub miterlebt hatte (er selbst war übrigens zweimal zur Deportation nach Deutschland bestimmt gewesen, hatte aber beide Male entkommen können). Indessen ist die unzensurierte Veröffentlichung des Werkes erst jetzt möglich geworden, nachdem der Autor im Sommer 1969 im Westen geblieben ist, samt den Mikrofilmen seiner ursprünglichen Manuskripte, die er, eingeknäht im Kleiderfutter, nach London geschmuggelt hatte. Das, was die Sowjetzensoren ihren Lesern unterschlugen, war die wenigstens ansatzweise Sichtbarmachung der Tatsache, dass die Naziverbrechen ihr Pendant in den Sowjetverbrechen hatten. So wurde dem Text eine Dimension weggenommen.

1966 hatte Kusnezow in der Jugendzeitschrift «Junost» (wo «Babij Jar» zuerst erschien) erklärt: «Mein Vorurteil besteht im Hass auf den Faschismus in allen seinen Formen.» Eine solche Aussage mochte dem damaligen sowjeti-

schen Leser (und dem westlichen Literaturkritiker ohnehin) als zusätzliche Reflexion über Franco-Spanien und dergleichen erscheinen, aber inzwischen hat Kusnezow klargemacht, dass er bei den andern Formen des Faschismus zuerst an den Sowjetfaschismus denkt. So hatte die sowjetische Zensur dafür gesorgt, dass Kusnezow just dort nicht verstanden wurde, wo sich aus seinem dokumentarischen Roman die Folgerung für die Gegenwart ergeben hätte.

Das Schicksal von «Babij Jar» ist bezeichnend für das Schicksal sowjetischer Autoren, die sich vor der Entstellung ihrer Werke durch das Regime nicht schützen können. Aber dabei hat es nicht sein Bewenden, noch lange nicht. Denn sowjetische Autoren können auch noch gezwungen werden, die Zensurenstellungen und die gelogene Interpretation des Regimes nach aussen hin, Richtung westliches Ausland, zu verteidigen. Die Sowjetbehörden benützen dann den ihnen ausgelieferten Schriftsteller dazu, um die von ihnen gewünschte Zensur auch im Westen durchzusetzen. Je nach dem Ausmass von Dummheit oder Anpassungswilligkeit in den betreffenden Ländern gelingt ihnen das auch tadellos. Dass die Wünsche des KGB hier unter der Losung vom Schutz der

schriftstellerischen Rechte im allgemeinen Rahmen der Wahrung eines Menschenrechts erfüllt werden, ist ein Höhepunkt an Zynismus.

Aber hier wird aus dem sowjetischen Problem ein westliches. Wie es sich in der Praxis ausnehmen kann, dazu liefert uns ebenfalls Anatoli Kusnezow ein Beispiel, bei dem es nicht nur um das sowjetische Schicksal eines seiner Werke ging (dieses Schicksal war das gleiche wie das von «Babij Jar» und als solches unabweichlich), sondern um dessen westliches Schicksal.

1957 erschien, zuerst ebenfalls in «Junost», Kusnezows Roman «Prodljenje Legendy» («Fortsetzung einer Legende»). Kusnezow, der selbst immer wieder als manueller Werkstätiger in Sibirien Aufbauarbeit leistete, beschreibt dort den Bau des Angarakraftwerkes bei Irkutsk. Die Schilderung des sowjetischen Industrialisierungsprogramms diene sozusagen als Alibi zu einer Zeichnung der Charaktere, die von den üblichen sowjetischen Schablonen abweicht.

Es war das Buch, das Kusnezows literarischen Ruhm begründete, innerhalb von fünf Jahren eine Million Auflage erreichte und in dreissig Sprachen übersetzt wurde. In französischer

Polen im Detail

(Fortsetzung von Seite 5)

zunehmen. Eine Konkurrenz der Information besteht ebenso wenig wie ein Wettbewerb der Ansichten, weil es keine Pressefreiheit gibt, von der Lenin gesagt hat, der Arbeiterstaat habe sich niemals verpflichtet, sie der «Bourgeoisie» zu gewähren.

(Allerdings ist die Pressefreiheit in Artikel 71 der Verfassung Polens aufgeführt. Was darunter nicht zu verstehen ist, illustriert etwa der Absatz 2 jenes Artikels, wo das staatliche Monopol an sämtlichen Einrichtungen und Materialien der Nachrichtenübermittlung und Meinungsbildung als Bedingung zur Verwirklichung der Pressefreiheit deklariert ist. Uebrigens sichert die Verfassung auch die Freiheit zur Durchführung von Demonstrationen und Kundgebungen zu. Wie das in der Praxis gehandhabt wird, hat sich gezeigt. Und wird sich weiter zeigen, denn die Aktionen von Polizei und Armee sind auch von der neuen Führung allseitig gutgeheissen worden.)

6. Offen bleibt ein Problem, das in seiner Wichtigkeit spezifisch polnisch ist: Das Verhältnis zwischen Staat und Kirche.

1956 hatte Gomulka Annäherungen gemacht. Aber als er sein Regime gefestigt hatte, führte er die Politik der Zusammenarbeit als Bekämpfung der Kirche fort. Nun ist das Angebot zu gegenseitigem gutem Einvernehmen von seiten des Staates erneut gestellt, von der Kirche aber diesmal mit einem Katalog an Menschenrechtsforderungen beantwortet worden, die schon fast an sowjetische Samisdat-Publikationen erinnern. Jaroszewicz erklärte in seiner Parlamentsrede, die Regierung wolle die Zusammenarbeit aller Bürger, der Gläubigen und Nichtgläubigen, festigen. Sie wünsche die Beziehungen zwischen Staat und Kirche «völlig» zu normalisieren und erwarte gleichzeitig, dass ihre Anstrengungen bei kirchlichen Priester- und Laienkreisen Verständnis fänden.

Die Antwort der Kirche liess nicht lange auf sich warten. Die Erklärung, die Kardinal Wyszynski im Namen der Polnischen Bischofskonferenz abgegeben hat, stützt sich eigentlich auf die Vereinbarung von Kirche und Staat von 1956, die das Regime später einzuhalten nicht mehr für nötig fand. Die im Hirtenbrief enthaltenen sechs Forderungen sind: 1. Das Recht auf Freiheit des Gewissens und des religiösen Lebens (Art. 70 der Staatsverfassung); 2. das Recht auf Freiheit der Gestaltung der eigenen Kultur des Volkes im Sinne des Zusammenlebens nach christlichen Prinzipien; 3. das Recht auf soziale Gerechtigkeit, die in der Befriedigung «berechtigter An-

sprüche» zum Ausdruck komme; 4. das Recht auf Wahrhaftigkeit im gesellschaftlichen Leben, auf wahrheitsgetreue Information, auf Freiheit zur Äusserung von Ansichten und Forderungen; 5. das Recht auf materielle Bedingungen, die den Familien und allen Bürgern eine annehmbare Existenz sichern; 6. das Recht der Bürger, durch das Auftreten von Staatsorganen nicht «beleidigt, verletzt oder verfolgt» zu werden («Frankfurter Allgemeine», 4.1.1971).

Die Antwort auf diesen Hirtenbrief fehlt. Die Presse unterliess sogar seine Erwähnung, wodurch sie ihre Informationspflicht erneut verletzte. Partei und Regierung können auf diese Forderungen nicht eingehen, weil das die Aufgabe ihres politischen Systems bedeuten würde.

Was immer die polnischen Gegebenheiten sind, es ist die sowjetische Interpretation des «sozialistischen Internationalismus», die der erhofften und zum Teil ausdrücklich versprochenen Entwicklung entscheidend im Wege steht. Moskau verlangt die Gleichschaltung und hat die Macht dazu. Seit 1968 betonen die Sowjetführer immer wieder, dass die sowjetischen Erfahrungen beim Aufbau des Sozialismus einen universalen Charakter hätten. Diesen Erfahrungen hat sich auch Polen zu unterstellen. Der Schlüssel zur ganzen Situation liegt nicht in Warschau, sondern in Moskau.

L. R.

Sprache erschienen zwei Uebersetzungen. Eine davon wurde zum Skandal «antisowjetischer Verfälschung» und zum Gegenstand einer gerichtlichen Verurteilung. Auf Grund einer Klage von Kusnezow, der sie heute als die einzige Uebersetzung bezeichnet, die den Sinn seines Romans erfasst hat.

Da die Sowjetunion der Berner Konvention zum Schutz der Urheberrechte nicht angeschlossen ist, war die verurteilte Ausgabe (unter dem Titel «L'Etoile dans le Brouillard», Editions E. Vite, Lyon) ohne Genehmigung des Autors oder irgendwelcher sowjetischer Stellen erfolgt.

Der Uebersetzer Paul Chaleil war ein Priester, der als Missionar in der Mandchurei 1948 an die Sowjets ausgeliefert worden war und in der Folge bis 1955 Zwangsarbeit in der Region verrichtet hatte, die den geographischen Rahmen zu Kusnezows Roman bildet. Paul Chaleil hatte also die Voraussetzungen, um Kusnezows Gefühle gegen den Faschismus in allen seinen Formen zu teilen. Freilich enthielt seine Uebersetzung (abgesehen davon, dass sich über die «richtige» Uebersetzung immer streiten lässt) einen konkreten und nachweislichen Fehler: Er hatte acht Seiten des Buchtextes, welche der Begeisterung der sowjetischen Arbeiter in ihrem Arbeitseinsatz Ausdruck gaben, zu einer Seite zusammengefasst. Selbstverständlich fand man vor Gericht, im Einverständnis mit der gesamten französischen Öffentlichkeit, dass just diese Seiten den zentralen Teil des Buches gebildet hatten. Kusnezows Vertreter, Maurice Gaston von der Académie française, sagte: «Ich habe sogar das Gefühl, dass das Buch nur für diese Kapitel geschrieben wurde.» Inzwischen weiss man von Kusnezow, dass gerade diese Seiten nicht zu seinem ursprünglichen Manuskript gehört hatten und ihm von der Obrigkeit aufgezungen worden waren.

Jedenfalls erwirkte Kusnezow mit Hilfe eines willigen Justizapparates und einer einmütig über «antikommunistische Ausschaltung» (bestenfalls) oder «antisowjetische Verfälschung» empörten französischen Öffentlichkeit, dass in Lyon 1961 ein Prozess gegen Ver-

leger und Uebersetzer stattfand, der mit ihrer Verurteilung endete.

Leute von Rang und Namen, Vertreter gewichtiger Institutionen (zum Beispiel die französische Verlegerorganisation) zeigten sich tief entsetzt darüber, dass man mit einem Raubdruck die moralischen Rechte des Autors missachtet und dem freiheitlichen Geiste des Landes so gröblich zuwidergehandelt habe. Selbstverständlich wurde dem Uebersetzer Paul Chaleil auch alle jene mitleidige Ironie zuteil, die man für zurückgebliebene kalte Krieger übrig hat, sofern man ihn nicht, was doch eher die Sache der deklariert prokommunistischen Meinungsträger war, direkt der Ausführung imperialistischer und reaktionär-vatikanischer Befehle beschuldigte. Kurz, man hatte einen ausgewachsenen Skandal entdeckt und schlachtete ihn weidlich aus.

Es gab zwar vereinzelte Stimmen (etwa die Pariser Zeitschrift «Est & Ouest»), welche die Meinung äusserten, Kusnezow sei zu diesem Vorgehen gezwungen worden. Aber selbstverständlich verhalten sie echolos, denn «man» war doch über solche «Ammenmärchen» längst hinweg (Frankreich hatte damals noch diesbezüglich einen Vorsprung auf das übrige Europa). Bis dann 1969 der mittlerweile im Westen gebliebene Kusnezow detailliert schilderte, wie man ihn zu seinem Protest und zu seinem gerichtlichen Vorgehen gezwungen hatte. Er schrieb dem französischen Justizminister René Pleven einen Brief, in dem er jene Uebersetzung in Schutz nahm: «Auf Anweisung der sowjetischen Behörden habe ich damals eine Klage erhoben, die nicht gerechtfertigt war. Auf diese Art habe ich Ihre Justiz irreführt.» Womit Kusnezow die Vertreter der besseren Literatur, die sich seinerzeit so vehement für die Wahrung seiner Persönlichkeitsrechte eingesetzt hatten, zum hübschen Teil mit einemmal gegen sich hatte.

Und das ist auch der Grund, weshalb ich eigentlich nicht so recht glaube, dass die Irreführung, der sich Kusnezow selbst bezichtigt, auch in der westlichen Öffentlichkeit den Charakter einer Irreführung hatte. Jetzt, da

man Bescheid darüber weiss, von welcher Seite die einzige Verfälschung von Kusnezows Werken erfolgte, nämlich von sowjetischer Seite, ist es um die Unterstützung seiner Autorenrechte sehr still geworden. Den seinerzeit in westlichen Schriftstellerkreisen bei Besuchen in Moskau ehrfürchtig herumgereichten Sowjetautor hat man an westlichen Schriftstellerkongressen totgeschwiegen, als er sich mit einem Schreiben an seine Kollegen wandte (siehe ZB, Nr. 23/1969). Und vielerorts sucht man ihn mit den gleichen Sprüchen abzutun, mit denen man die «billigen antikommunistischen Vorurteile» hierzulande abtut, obwohl er just einer von denen ist, die mit ihrem Wissen die Vorurteile bekämpfen könnten; er weiss ja ganz bestimmt, wovon er redet.

*

Abgesehen davon: Es fehlt nun wirklich nicht an Indizien darüber, dass die sowjetischen Schriftsteller bei ihrer eigenen Obrigkeit keinerlei Autorenrechte und Menschenrechte haben. Und es ist reiner Zynismus, wenn man sie «zur Wahrung ihrer Autorenrechte» ausgerechnet hier im Westen vor Raubdrucken usw. schützen will. Der Raubdruck, die in ihrem Sinne richtige Uebersetzung, kann ihre einzige Chance sein, als Schriftsteller mit ihrer eigenen Meinung ein Publikum zu finden. Auch wenn sie gezwungen werden können, dagegen zu protestieren. Wenn aus der Sowjetunion Wünsche geäussert werden, die sowohl individuell als auch regimenehm sind, so ist sehr viel gegen sehr wenig zu wetten, dass sie vom Regime befohlen und dem Individuum aufgezwungen sind.

*

Kusnezow hatte für «seinen» Lyoner Prozess französische Anwälte. Solschenizyn hat einen schweizerischen Anwalt, den er mit der Wahrung seiner Rechte im Ausland betraut hat. Hier habe ich keine Anführungszeichen geschrieben. Aber ich möchte wissen, warum ich sie mir nicht zum mindesten vorbehalten sollte?

Christian Brügger

Der Buchtipp

Peter Raina: «Gomulka. Politische Biographie.» Verlag Wissenschaft und Politik, Köln 1970. 192 Seiten. Fr. 27.10.

Das Buch Rainas ist ein tief wissenschaftliches und höchst spannendes Werk. Durch das Leben Gomulkas lernt der Leser auch die Probleme der Polnischen KP (genannt von 1918 bis 1925 KP polnischer Arbeiter, 1925—1938 KPP, 1938 bis 1942 aufgelöst, 1942—1948 Polnische Arbeiterpartei, seit 1948 Polnische Vereinigte Arbeiterpartei) kennen.

Gomulka war — wie viele polnische Kommunisten — ein polnischer Nationalist, der seine politische Karriere im linken Flügel der Polnischen Sozialistischen Partei begann, dessen Kongress 1929 stolz betonte, die Partei sei kein Mitglied internationaler Organisationen. Gomulkas Inter-

nationalismus wurde durch die Erlebnisse 1939 sicher stark angeschlagen: aus dem Gefängnis entlassen, flüchtete er in das unter sowjetischer Herrschaft stehende Lemberg, wo er — wie auch die übrigen polnischen Kommunisten — sofort verhaftet wurde. Nach seiner Entlassung flüchtete er zurück ins Generalgouvernement (!).

In der in Polen gegründeten PAP vertrat Gomulka als Generalsekretär die nationale Linie, weshalb weder er noch seine Partei das Vertrauen Moskaus genossen. Im Sommer 1943 wurde Bierut sogar von Moskau nach Polen geschickt, um Gomulka zu liquidieren und die PAP-Führung zu übernehmen. Ausserdem richtete Stalin ein Gegenstück zur einheimischen PAP in der UdSSR: die Union polnischer Patrioten, später ein Moskauer Zentralbüro polnischer Kommunisten und als Gegenstück der in Polen operierenden Volksgarde und später Volksarmee die polnische Armee in der UdSSR. Der Kampf zwischen Einheimischen und Moskowitern begleitete Gomulkas politische Karriere während beinahe 20 Jahren. Gomulka

setzte sich gegen die Gründung des Kominforms ein und verteidigte (in Moskau 1947) den polnischen Weg zum Sozialismus. Später protestierte er gegen den Abschluss Jugoslawiens aus der Komintern (1948). Dies führte dazu, dass das Moskower-Triumvirat Bierut—Berman—Minc ihn im Sommer 1951 verhaften, aber weder verurteilen noch hinrichten liess, wie dies von Stalin verlangt wurde. Im Oktober 1956 zum Ersten ZK-Sekretär gewählt, zeigte er sich auch dem mit militärischem Einsatz drohenden Chruschtschew gegenüber entschieden und tapfer.

Die grossen Illusionen, welche das Volk 1956 an ihn knüpfte, begannen 1957 schon zu verschwinden. Nach 1956 konnte er eigentlich keine nennenswerten Erfolge aufweisen, und seit der Ernennung seines Gegners Moczar zum Innenminister (Dezember 1964) wurde er immer doktrinärer. Auf dem V. Parteikongress (November 1968) konnte er noch mit Hilfe Giereks Moczars Vormarsch verhindern, aber seine Position wurde geschwächt, was 1970 zu seinem Sturz führte.

LR.